



Nachrichten aus Brüssel

Dienstleistungsrichtlinie: Ohne Gesundheitsbereich

Das Europäische Parlament hat am 16. Februar 2006 in erster Lesung zur Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL) für einen weitestgehenden Ausschluss von arbeits-, sozial- und gesundheitspolitischen Regelungen plädiert. Ausgenommen sind die öffentlichen Gesundheitssysteme, der Zugang zu öffentlicher Finanzierung durch (öffentliche oder private) Gesundheitsversorger sowie die Dienste der sozialen Sicherungs- und Vorsorgesysteme. Die Richtlinie soll auch keine Anwendung finden auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) gemäß der Definition der Mitgliedstaaten, d. h. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse blieben immerhin noch von der Richtlinie erfasst. Spezielle EU-Vorschriften sollen der Dienstleistungsrichtlinie vorgehen, so die Entsende-Richtlinie, die Sozialversicherungs-Koordinationsverordnung (Nr. 1408/71/EG) sowie die kürzlich verabschiedete Berufsqualifikationen-Richtlinie.

In Bezug auf die *Niederlassungsfreiheit* dürfen Genehmigungsverfahren und -bedingungen nicht diskriminierend sein und sind nur zulässig im Falle eines überragenden öffentlichen Interesses, wozu allerdings auch die oben zitierten Gesundheitsleistungen gehören. Die Systeme der Sozialversicherung einschließlich der privaten Gesundheitsversicherung sind von Niederlassungsansprüchen von Außen ausgenommen.

Das *Herkunftslandprinzip* wurde gestrichen. In einer Art Arbeitsteilung soll das entsendende Land in Verbindung mit dem Zielland sicherstellen, dass der Dienstleister auf dem Gebiet des Ziellandes beaufsichtigt wird. Das Zielland darf spezielle Maßnahmen zur Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit treffen, um die Sicherheit von Dienstleistungen zu gewährleisten, insbesondere von Gesundheitsdienstleistungen, im Hinblick auf Berufsqualifikation und zum Schutz von Minderjährigen. Ebenfalls gestrichen wurde eine Regelung zur Erstattung von Gesundheitskos-

ten im Ausland. Spekuliert wird, ob der DL-RL eine sektorale Richtlinie für Gesundheitsdienstleistungen folgt.

Badegewässer: Strengere Kriterien und mehr Öffentlichkeit

Am 18. Januar 2006 hat das Europäische Parlament in Straßburg die neue Richtlinie über die Qualität der Badegewässer angenommen. Damit gelten zukünftig strengere Kriterien für die Qualität der Gewässer, gleichzeitig werden die bisherigen drei Gewässerkategorien um eine vierte Kategorie „ausreichend“ erweitert. Zielsetzung der erst 2015 völlig umzusetzenden Richtlinie ist es, die Infektionsgefahr für Badende um ein Drittel zu senken. Auch soll eine verstärkte Information und Beteiligung der Öffentlichkeit via Internet und durch das Aufstellen von EU-weit einheitlichen Symbolen am Badeplatz stattfinden.

Kommission fordert Umsetzung der Tabakwerberichtlinie

Am 1. Februar 2006 hat die Europäische Kommission Deutschland aufgefordert, die Tabakwerbe-Richtlinie endlich umzusetzen. Nun sind zwei Monate Zeit, andernfalls drohen Geldbußen. Die im Jahr 2003 verabschiedete Richtlinie hätte bis zum 31. Juli 2005 umgesetzt werden müssen. Sie untersagt Tabakwerbung in den Printmedien, über das Radio und im Internet und verbietet auch das Sponsoring von grenzüberschreitenden Ereignissen oder Aktivitäten. Am 9. September 2003 reichte die Bundesrepublik dagegen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof ein. Diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Das endgültige Urteil wird bis Juni 2006 erwartet. Rauchen verursacht mit Abstand die meisten vermeidbaren Todesfälle in der EU (500.000/Jahr).

Dr. Markus Schick,
Vertretung des Freistaats Bayern bei der Europäischen Union